

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Witzeeze vom 13.03.2003

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeeze vom 13.03.2003 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Witzeeze erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

1. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigungspflicht nicht entsprechend § 1 Absatz 2. anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden bebauten Grundstücke den Eigentümern übertragen.
3. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:
 - a. Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b. begehbbare Seitenstreifen,
 - c. Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d. Rinnsteine,
 - e. Gräben,
 - f. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege.
5. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
6. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
7. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal monatlich und bei Bedarf zu säubern und von Laub, Abfällen und Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Der Einsatz von Pestiziden auf den in § 1 genannten Straßenteilen ist nicht zulässig. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sofern Bäume, Hecken, Äste oder sonstiger Bewuchs von Grundstücken der Anlieger eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs hervorrufen oder die Benutzung von Geh- und Radwegen einschränken, sind diese zu beschneiden oder zu entfernen.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe sind zugelassen: Split, Sand, Sägemehl, Schlacke oder andere geeignete Stoffe. Tausalz oder andere tausalzhaltige Mittel sind nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, erlaubt. Ätzende Stoffe sind nicht zulässig. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.
3. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
5. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 3 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberücksichtigt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,
 - a. wer Glatteis und Schnee nicht gemäß § 2 beseitigt,
 - b. wer seiner Reinigungspflicht gemäß § 3 nicht oder nur unvollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der zur Zeit gültigen Fassung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 29.03.1976 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Witzeeze

Straßenverzeichnis zu § 1 Absatz 2 der Satzung:

Heideblock

Op de Wöhr

Uhlenhorst

Pötrauer Weg (bis Dorfstraße)

An der Brockmühle

Dorfstraße

Twiete (am Containerplatz)

Schulweg

Durchgang Schulweg-Uhlenhorst

Bahnhofstraße

Heesterbusch

Am Kanal

An der Schleuse

Weg zum Forellensee

Am Krähenholz

Mühlenkamp

Hellberg